

Vereinssatzung Tennisclub 46 Lindenberg e.V.

(Stand 31.03.2006)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennisclub 46 Lindenberg e.V.“ (kurz „TC 46 Lindenberg“), mit Sitz in 88161 Lindenberg/Allgäu und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten unter VR 30131 eingetragen.

§ 2

Zweck und Geschäftsjahr

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung des Tennis- und Tischtennissports, weshalb der Verein über eine Tennis- und Tischtennisabteilung verfügt, welche jeweils gleichwertig zu berücksichtigen sind. Weiterer Zweck ist die Förderung und Betreuung Jugendlicher im Tennis- und Tischtennissport.

In Verfolgung dieses Vereinszweckes sollen auch die kameradschaftlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder gepflegt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag erworben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt. Aufnahmegesuche sind unter Angabe von Namen, Alter und Wohnung an den Vorstand zu richten, der darüber endgültig entscheidet. Die Entscheidung über den Aufnahmevertrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu geben. Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe des Ablehnungsgrundes besteht nicht. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Satzungen und Vorschriften der Behörden und Verbände, denen der Verein oder die Abteilungen angehören oder unterliegen.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. aktiven Mitgliedern,
3. fördernden Mitgliedern.

Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder können Personen oder auch Organschaften, wie Firmen, Vereine, Behörden, sein. Stimmberechtigt ist ein gegenüber dem Verein zu bestimmender Vertreter dieser Organschaft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Erklärung muss bis zum 30. September des Geschäftsjahres bei einem der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der Schriftführer/-in des Vereines eingehen.

Der Ausschluss kann erfolgen wenn,

- a) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, die Satzung verletzt oder das kameradschaftliche Zusammenwirken im Verein gröblich stört.
- b) ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen und Beibringung von Beweismitteln beim Vorstand gestellt werden. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder - mindestens die Zustimmung von vier Mitgliedern - erforderlich.

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbescheid kann innerhalb von einem Monat nach Zugang schriftlich die Entscheidung der Hauptversammlung beantragt werden, der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Diese mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu treffende Entscheidung ist endgültig; sie kann nicht gerichtlich angefochten werden. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge erlischt nicht bei Austritt oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat - gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet - keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereines nach Kräften zu fördern, die Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu befolgen.

Sie sind zur termingemäßen Zahlung des Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch Lastschriftverfahren. Einzugstermin: Am Beginn des Geschäftsjahres innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsausstellung. Die Höhe der Beiträge kann in der Jahreshauptversammlung nur für das nächste Geschäftsjahr beschlossen werden, damit jedes Mitglied die Möglichkeit hat, auf Grund der Höhe des Beitrages, den Verein vor Eintreten der Erhöhung zu verlassen. Zusätzlich können abteilungsbezogene Beiträge festgelegt werden (siehe § 11). Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

Die Mitglieder sind die Träger des Vereinslebens und an allen vereinsbezogenen Veranstaltungen zur Teilnahme berechtigt. Sie haben Zutritt zu allen vereinseigenen Räumen, Plätzen und Einrichtungen, wobei die Regelungen (z.B. Platzordnung, Hausordnung, Hallenordnung) zu beachten sind.

§ 7

Organe des Vereines

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Abteilungsausschüsse.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist beschlussfähig, wenn sie vom Vorstand unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat einberufen worden ist. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Einladungsfrist von einer Woche. Die Einladung erfolgt mit Bekanntmachung in der „Westallgäuer Zeitung“ unter Bezugnahme auf die auf der Internetseite des Vereins und im Schaukasten am Vereinsheim veröffentlichte Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlungen des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung (JHV),
2. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung hat im ersten Quartal eines jeden Jahres stattzufinden. Über Ort, Zeit und Versammlungslokal entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, und ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte fordert. Jede Mitgliederversammlung beschließt – soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt ist - mit einfacher Stimmenmehrheit der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung zum Inhalt hat, ist eine Mehrheit von 2/3 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

In jeder Mitgliederversammlung werden eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält die in der Versammlung gefassten Beschlüsse; es wird von dem die Versammlung leitenden Mitglied sowie dem Protokollführer unterschrieben und danach auf der Homepage sowie im Aushang am Vereinsheim veröffentlicht. Einsprüche gegen den Inhalt des Protokolls können spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach dem auf dem Protokoll zu vermerkenden Datum der Veröffentlichung im Schaukasten am Vereinsheim gegenüber dem Vorstand erhoben werden. Das Protokoll ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder im Falle auch dessen Verhinderung von einem mit einfacher Mehrheit aus der Mitte des Vorstandes zu wählenden Mitglied des Vorstandes geleitet.

§ 9

Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung (JHV) obliegt regelmäßig die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse. Die JHV nimmt die Berichte des Vorstandes sowie der Ausschüsse entgegen und entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Die Tagesordnung der JHV muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes, Jahresberichte der Abteilungen
- b) Bericht über den Jahresabschluss,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre), Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre),
- f) Anträge (im Falle einer Satzungsänderung ist der Wortlaut mitzuteilen),
- g) Verschiedenes.

Anträge sind schriftlich mindestens eine Woche (eingehend) vor der Versammlung dem ersten und zweiten Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/-in zuzuleiten. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder

Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von 2/3 der nach der Anwesenheitsliste erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig.

Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl in offener Einzel- oder – mit Ausnahme der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden - Gesamtabstimmung durchgeführt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die schriftliche Zustimmung zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl muss vorliegen, wenn der Vorgeschlagene in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist. Diese Bestimmungen gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 10

Der Vorstand

Folgende Mitglieder bilden in der Regel den Vorstand:

- Der/die 1. Vorsitzende (Präsident)
- Der/die 2. Vorsitzende, der jeweils von der anderen Abteilung vorgeschlagen wird, der der 1. Vorsitzende nicht entstammt, es sei denn, der erste Vorsitzende ist Mitglied beider Abteilungen
- Der/die Schatzmeister/in
- Der/die Schriftführer/in (nicht stimmberechtigt)
- Der/die Beisitzer/in Tennis, der von der Abteilung Tennis vorgeschlagen wird,
- Der/die Beisitzer/in Tischtennis, der von der Abteilung Tischtennis vorgeschlagen wird,
- die beiden Abteilungsleiter/innen Tennis und Tischtennis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden vertreten, sie sind nur gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand nimmt die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Rechte und Pflichten wahr; ihm obliegt insbesondere die Durchführung von Versammlungsbeschlüssen sowie die gesamte Verwaltung des Vereins, soweit nicht einzelne Aufgaben in die Zuständigkeit der Ausschüsse fallen. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der JHV vorzulegen.

Der Vorstand kann Rechte und Pflichten auf wahlberechtigte Mitglieder übertragen, wenn es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Vorstands erforderlich ist. Einzelheiten kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln, die der Genehmigung durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bedarf.

Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer das aktive Wahlrecht nach dieser Satzung hat.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger berufen. Bei Ausscheiden des ersten oder zweiten Vorsitzenden, ist dessen Nachfolger in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen, die innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Ausscheidens einzuberufen ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 wahlberechtigten Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

§ 11

Abteilungsausschüsse

Die jeweils mit dem Vorstand für 2 Jahre zu wählenden Ausschüsse bestehen je aus den wahlberechtigten Mitgliedern der beiden Abteilungen Tennis und Tischtennis und sind jeweils von den wahlberechtigten Mitgliedern der Abteilungen zu wählen. Sie setzen sich i.d.R. wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter (Sprecher)
- Schriftführer
- Kassier
- Sportwart
- Jugendwart
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer

Wahlberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Ausschüsse sind selbständig und arbeiten in eigener Verantwortung. Ihnen obliegt die Durchführung des Sportbetriebes der einzelnen Abteilungen. Die Ausschussmitglieder werden, sofern nur ein Bewerber zur Verfügung steht öffentlich gemeinsam, im anderen Falle einzeln oder auf Antrag geheim gewählt,

wobei nur Vorschläge jeweils aus jeder Abteilung zugelassen werden und die wahlberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilungen stimmberechtigt sind. Für nicht anwesende Mitglieder muss eine schriftliche Bestätigung zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorliegen.

Abteilungsbezogene Beiträge können durch den jeweiligen Ausschuss mit Wirkung ab dem folgenden Geschäftsjahr beschlossen werden und sind vom Vorstand zu genehmigen.

Der 1. und 2. Vorsitzende haben in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

Die mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschlüsse der Ausschüsse sind zu protokollieren; eine Abschrift ist den beiden Vorsitzenden zuzuleiten.

Beschlüsse der Ausschüsse, die in ihrer finanziellen Tragweite über den vom Vorstand genehmigten Haushaltsplan hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der beiden Vorsitzenden.

Der Abteilungsleiter des Ausschusses oder sein Stellvertreter sind verpflichtet, beabsichtigte Beschlüsse dem 1. und 2. Vorsitzenden rechtzeitig vor dem Beschlusstermin bekannt zu geben.

Die Abteilungsausschüsse verwalten die vom Vorstand genehmigten abteilungsspezifischen Anteile am Jahresbeitrag eigenverantwortlich und erstellt einen vom Vorstand zu genehmigenden Haushaltsplan. Eine (Kassen-) Prüfung erfolgt durch den Vorstand oder einem oder mehreren vom Vorstand beauftragten Kassenprüfern.

Der Abteilungsausschuss ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Im Falle Belange beider Ausschüsse betroffen sind, entscheidet darüber der Vorstand.

§ 12

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer durchgeführt, deren Amtszeit 2 Jahre beträgt. Kassenprüfer kann nur sein, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und kein anderes Amt im Verein ausübt. Gewählt werden die jeweils von einer der beiden Abteilungen vorgeschlagenen Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in der JHV.

Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung des Vereins innerhalb des letzten Geschäftsjahres zu prüfen und etwaige Beanstandungen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorstands schriftlich und mündlich Bericht.

§ 13

Ehrenordnung

Ehrungen sind in einer separaten Ehrenordnung geregelt, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

Anträge für Ehrungen sind mit eingehender Begründung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand beschließt mehrheitlich, wobei mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder zustimmen müssen.

Anträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrungen können mit zwei Drittel der Stimmen des Vorstandes auch wieder entzogen werden, wenn sich der Träger schwerwiegender Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, nach den Regeln der JHV gem. § 8 einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.

§ 15

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung und Beendigung (aus welchem Grunde auch immer) des Vereins fällt das nach Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen mit Zustimmung der Finanzverwaltung der Stadt Lindenberg zu; zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Sportvereine in der Stadt Lindenberg.

§ 16

Inkrafttreten

Alle bisherigen Satzungen treten mit Eintragung dieser Satzung im Vereinsregister außer Kraft.